



20. Dezember 2021

Medienmitteilung des Solarverband Bayern zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (Stand 15.11.2021) – Artikel 44a: Solaranlagen

Unzureichende Solardachpflicht mit großen Schlupflöchern:

In der aktuellen Nachbesserung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes nimmt das solare Bauen in Form des Artikel 44a „Solaranlagen“ Einzug in die Bayerische Gesetzgebung.

So positiv der Solarverband Bayern diese wichtige Ergänzung sieht, so mut- und kraftlos muss die Formulierung leider im Detail bewertet werden. Die Staatsregierung muss sich also fragen lassen, ob sie den Ernst der Lage wirklich begriffen hat.

Eine gut gemeinte Vorgabe hilft nämlich nichts, wenn sie nicht umgesetzt wird, weil sie entweder nicht verstanden, oder aufgrund bereits eingebauter Schlupflöcher einfach umgangen wird. Sie hilft auch umso weniger, je schwammiger und je weniger konkret und damit kontrollierbar sie formuliert ist. Warum also so kompliziert?

Spätestens seit der Corona-Pandemie wissen wir doch, dass zu viele und zu unklare Vorgaben aufgrund ängstlicher Kompromisse letztlich nur zu Irritationen führen. Klare, deutlich formulierte, einheitliche und einfach umzusetzende Festlegungen sind Grundvoraussetzung für das Erreichen der nötigen Ziele. Die allgemeine Akzeptanz ist i.d.R. dann sogar größer, als wenn auf alle „Befindlichkeiten“ eingegangen wird. Wir sind sicher, dass der größte Teil der Bevölkerung und der Wirtschaft bereit sind, weit konsequenter zu handeln, wenn es einfache und für alle einheitliche Regeln dazu gibt.

Weitere Irrwege zu gehen, können wir uns nicht mehr leisten. Die Uhr tickt.

Im Einzelnen bewertet der Solarverband Bayern folgende Punkte im Artikel 44a kritisch:

Abs. 1 :

Laut Gesetzesvorlage gilt die Solarpflicht als erfüllt, wenn mindestens ein Drittel der geeigneten Dachfläche für Solaranlagen genutzt werden. Da sich die Vorgaben ohnehin auf geeignete Dachflächen beschränken und unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel stehen, kann diese Minimalanforderung nicht als „angemessene Auslegung“ im Sinne des Bayerischen Klimaschutzgesetzes definiert werden. Stattdessen müssen generell alle sinnvoll belegbaren

Dachflächen voll belegt werden, um Solarpotenziale im Sonnenland Bayern weitgehend zu nutzen, zumal die Mehrkosten einer größeren PV-Anlage auf ein und demselben Dach verhältnismäßig gering sind. Die Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit größerer PV-Anlagen aufgrund des geringeren Eigenverbrauchsanteils kann durch eine entsprechend höhere EEG-Vergütung (siehe unten: Weitere wichtige Punkte Nr. 2) aufgefangen werden. Andere, nicht solare Maßnahmen auf Dächern sollten nur möglich sein, wenn sie die solare Nutzung nicht einschränken oder unbedingt notwendig sind.

Abs. 2 :

Hier werden in einem Absatz 3 verschiedene Zeitpunkte vorgegeben. Diese sehen wir als zu umständlich und insgesamt als zu spät an. Die Fristen sind einheitlich auf 2022 zu setzen.

Die Solardachpflicht ist auf Gewerbegebäude begrenzt. Diese sollte dringend auch bei gewerblich erstellten Wohngebäuden und Siedlungen (z.B. Bauträgerprojekte u.ä.) gelten.

Abs. 3 :

Die Solarbaupflicht sollte auch auf Garagen und Carports bzw. generell auf Dachflächen ab 50 m² gelten. Sie sollte zudem auch auf größere Parkplatzflächen und ähnlich versiegelte Freiflächen (evtl. auch gemeinsam mit der Ladestation – Förderung) erweitert werden.

Abs. 4:

Die Solarbaupflicht muss städtebaulichen Satzungen übergeordnet sein, da sie ansonsten sehr häufig gar nicht greift (z.B. bei Bebauungsplanformulierungen wie: „Dachdeckung Ziegel rot“ oder „Flachdächer sind zu begrünen“, „Ensembelschutz“ usw.). Es sollte doch eigentlich genau umgekehrt eine übergeordnete Vorgabe sein, die über anderen Satzungen steht, um hier die nötige Vorbildfunktion der Öffentlichen Hand sicherzustellen.

Die Solarbaupflicht unter die Einschränkung der Wirtschaftlichkeit zu stellen ist widersinnig, denn wenn die Wirtschaftlichkeit heute schon in ausreichendem Maße gegeben wäre, würden diese Dächer ja auch heute schon bebaut. Dies ist aber nicht der Fall. Deshalb muss dringend eine volkswirtschaftliche Komponente (Einberechnung von Klimaschäden!) mit in die Wirtschaftlichkeitsberechnung einfließen, z.B. in Form eines zusätzlichen pauschalen Faktors oder einer anderen möglichst einfachen Berechnungsart. Der Solarverband Bayern schlägt hierfür einen CO₂-Bonus pro kWh Solarstrom vor.

Weitere wichtige Punkte sind ebenfalls (u.A. über den Bundesrat) umzusetzen:



1. Der Netzanschluss muss wieder vom Netzbetreiber am bestehenden Netzanschluss bzw. bei Freiflächenanlagen am nächstgelegenen Mittelspannungskabel zur Verfügung gestellt werden. Ein paralleler Netzausbau durch PV-Anlagenbetreiber und Netzbetreiber ist nicht sinnvoll und führt zu immensen volkswirtschaftlichen Kosten und einer Verschwendung von Ressourcen, und zwar sowohl von menschlicher Arbeitsleistung, als auch von Stromkabeln. Es kann nicht sinnvoll sein, wenn viele Kabel neben dem bestehenden Netz verlegt werden, anstatt dieses für die Energiewende (u.U. auch mit Speichern) zu ertüchtigen.
2. Die EEG-Vergütung ist generell für Anlagen mit geringem Eigenverbrauch so weit zu erhöhen, dass für diese wieder ein ausreichender wirtschaftlicher Anreiz besteht, sie auch umzusetzen. Diese auskömmliche Vergütung kann etwaige Nachteile in der Wirtschaftlichkeit der in Art. 44a Abs. 1 festzulegenden vollumfänglichen Nutzung der geeigneten Dachflächen ausgleichen.
3. Ein PV-Zählereinbau bzw. -tausch sollte wieder durch eingetragene Elektrobetriebe möglich sein.
4. Eine Anerkennung Netzdienlicher Speicher ist für die Energiewende dringend nötig.
5. Für PV-Freiflächenanlagen sollte auf Ausgleichsflächen außerhalb der eigentlichen Anlage verzichtet werden, denn Landwirte hält dies häufig ab Flächen bereit zu stellen. Im Gegenzug sind die Flächen unter den Anlagen für den Artenschutz aufzuwerten – gutes Beispiel: „Eule - Projekt“ mit Schaffung von Biotopen.

Der Solarverband Bayern ruft die Politik auf, bei weiteren Verhandlungen und Gesetzesnovellen die Verbände der Erneuerbaren Energien mit einzubeziehen, da diese die Zukunft der Energieversorgung Bayerns bereits heute schon vertreten und mit ihrem fachspezifischen Know-how nötige Innovationen und die wirtschaftliche Umsetzung sicherstellen können.

Ansprechpartner:

Solarverband Bayern e.V.
Andreas Henze
Tel. 08161 / 872727

Solarverband Bayern e.V. Vorsitzender:
Franz Lichtner
Angerbrunnenstr. 12
85356 Freising
info@solarverband-bayern.de
www.solarverband-bayern.de